

Beschluss des Verwaltungsrats der VG WORT vom 10. Oktober 2016

Beschluss über die Rückforderung der im Zeitraum von 2012 bis 2015¹ zu Unrecht an Verlage ausgeschütteter Beträge gemäß § 6 des Verteilungsplans in der Fassung vom 4. Juni 2016 („VP“)

Vorbemerkung

In der Mitgliederversammlung vom 10. September 2016 wurden verschiedene Anträge zur Rückabwicklung und Neuverteilung der im Zeitraum von 2012 bis 2015 zu Unrecht an Verlage ausgeschütteten Beträge zur Abstimmung gestellt. Keiner der Anträge erhielt in allen Berufsgruppen die nötige Zwei-Drittel-Mehrheit. Um mit der Rückforderung der zu Unrecht ausgeschütteten Beträge möglichst bald beginnen zu können, beschließt der Verwaltungsrat in pflichtgemäßer Ausübung seiner Rechte und Pflichten aus § 6 VP das Folgende:

I.

Rückforderung zu Unrecht an Verlage ausgeschütteter Beträge

§ 1 Anwendungsbereich und Anwendungszeitraum

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rückforderung der im Zeitraum von 2012 bis 2015 zu Unrecht an Verlage ausgeschütteter Beträge, unabhängig vom Jahr der Nutzung oder dem Zeitpunkt der Einnahme der ausgeschütteten Gelder.

(2) Ausschüttungen in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („**Presse-Reprographie**“), soweit diese gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT an die Dachverbände der deutschen Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlage (BDZV und VDZ) erfolgt sind, werden gemäß Ziffer II. zurück gefordert.

§ 2 Gegenstand der Rückabwicklung

(1) Gegenstand der Rückforderung sind sämtliche Auszahlungen von Einnahmen an Verlage, die aufgrund der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt sowie § 20b Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes erfolgt sind.

(2) Zahlungen, die aufgrund der Wahrnehmung von Nutzungsrechten erfolgt sind, werden grundsätzlich nicht zurück gefordert. Hierzu zählen Zahlungen gemäß folgenden Sparten des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT:

- öffentliche Wiedergabe (§§ 38, 39 VP)
- Ausschüttung an Schulbuchverlage im Bereich der Bereichsausnahme gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG (§ 66 VP)
- Fotokopieren in Volkshochschulen (§ 73 VP)
- Kleine Senderechte (§ 75 VP)
- Vortragsrecht (§ 76 VP)
- Kabelweitersendung im Umfang von § 20b Abs. 1 UrhG (§§ 77, 78 VP)
- Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke) (§ 80 VP)

¹ Soweit in diesen Regelungen auf Ausschüttungen im Jahr 2015 Bezug genommen wird, schließt dies jeweils auch die aufgrund Ziffer 4 des Beschlusses vom 27. November 2015 von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT erfolgte Ausschüttung an Bühnenverlage und die von diesen vertretenen Autoren mit ein, welche mit zeitlicher Verzögerung erst im Februar/März 2016 durchgeführt wurde.

Anlage 2 zur a.o. Mitgliederversammlung am 26.11.2016

- Zahlungen ausländischer Verwertungsgesellschaften, die auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen und Rechteinräumungen im Inkassoauftrag für das Ausland erzielt worden sind mit Ausnahme solcher Zahlungen, die auf einer Rechtswahrnehmung ausländischer gesetzlicher Vergütungsansprüche auf der Grundlage der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermiet- und Verleihrecht beruhen.

§ 3 Verpflichtung zur Rückzahlung

(1) Verlage, die in den Jahren 2012 bis 2015 Auszahlungen gem. § 2 Abs. 1 erhalten haben, sind verpflichtet, diese Beträge nach Aufforderung in Textform durch die VG WORT vollständig innerhalb der in § 4 bestimmten Fristen an die VG WORT zurück zu zahlen.

(2) Soweit Verlage der Berufsgruppe 5 (Bücherei- und Theaterverlage) nach dem bisherigen Verteilungsplan neben dem Verlagsanteil auch Urheberanteile erhalten haben, um diese an die jeweiligen Urheber weiterzuleiten (insbes. § 24 Abs. 2 VP), entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung von Auszahlungen gem. § 2 Abs. 1 in dem Umfang, in dem die Weiterleitung erfolgt ist. Die Verlage haben spätestens bis zum 30. November 2016 entsprechend den Vorgaben der VG WORT mitzuteilen, welche Beträge von den in den Jahren 2012 bis 2015 erhaltenen Auszahlungen an Urheber weitergeleitet wurden und die VG WORT insoweit von Ansprüchen Dritter (insbes. Nachforderungsansprüchen von Urhebern) freizustellen. Zugleich haben die Verlage der VG WORT bis zu diesem Datum eine Verjährungsverzichtserklärung für sämtliche im Jahr 2013 und 2014 von der VG WORT erhaltenen Ausschüttungen (Verlagsanteil) zukommen zu lassen. Auf Verlangen haben die Verlage hinsichtlich des Erfolgens der Weiterleitung Nachweise zu erbringen. Die VG WORT teilt den Verlagen anschließend in Textform mit, welche Restschuld nach Abzug des auf Zahlungen gem. § 2 Abs. 2 entfallenden Anteils verbleibt.

(3) Ausnahmsweise kann aufgrund einer Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands oder des Vorstandes der VG WORT auf eine Rückzahlung oder deren Durchsetzung verzichtet werden, wenn die Geltendmachung im Verhältnis zur Höhe des zurück zu fordernden Betrags einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Hierüber haben der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Treuhänderstellung der VG WORT zu entscheiden.

§ 4 Frist zur Rückzahlung

(1) Die Rückzahlung gem. § 3 hat grundsätzlich bis zum **30. November 2016** zu erfolgen.

(2) Bei Verlagen der Berufsgruppe 5, die eine Mitteilung über die an Urheber weitergeleiteten Gelder gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 abgegeben haben, hat die Rückzahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung der VG WORT über die verbleibende Restschuld gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 zu erfolgen, soweit die Verlage nicht an einem möglichen Verrechnungsverfahren gem. Abs. 4 teilnehmen.

(3) Im Einzelfall können der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand der VG WORT gegenüber Verlagen Verlängerungen der Zahlungsfrist, Zahlungspläne, Stundungen o.ä. (zusammen: „**Zahlungsaufschub**“) gewähren, sofern der Verlag glaubhaft macht, zur kurzfristigen vollständigen Rückzahlung außer Stande zu sein oder dadurch in die Gefahr der Insolvenz zu geraten. Bei der Entscheidung über einen solchen Zahlungsaufschub sind drohende Ausfälle mit den bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs entstehenden Risiken abzuwägen. Die Gewährung eines Zahlungsaufschubs muss davon abhängig gemacht werden, dass der Verlag Verjährungsverzichtserklärungen für Auszahlungen in allen oder einzelnen betroffenen Jahren abgibt. Die Entscheidung über einen Zahlungsaufschub trifft im Einzelnen

Anlage 2 zur a.o. Mitgliederversammlung am 26.11.2016

- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 10.000,- (netto) der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags des Schuldners, welcher hinreichend glaubhaft gemacht wird;
- bei einem Rückforderungsbetrag bis EUR 50.000,- (netto) der Vorstand auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags des Schuldners, welcher hinreichend glaubhaft gemacht wird;
- bei einem Rückforderungsbetrag über EUR 50.000,- (netto) der Vorstand auf der Grundlage der Empfehlung eines von der VG WORT beauftragten Wirtschaftsprüfers, der den Vortrag des Schuldners überprüft.

Hierüber haben der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand im pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Treuhänderstellung der VG WORT zu entscheiden.

(4) Trifft die Mitgliederversammlung in ihrer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2016 einen Beschluss, der ein Verfahren zum Umgang mit etwaigen Abtretungen von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage regelt, so gilt Folgendes:

(a) Die Ausgestaltung des Verfahrens zum Umgang mit etwaigen Abtretungen von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage einschließlich der maßgeblichen Fristen erfolgt nach den Vorgaben des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(b) Den Verlagen wird eine längere Zahlungsfrist als die in Abs. 1 und 2 Genannten eingeräumt, sofern sie bis zum 30. November 2016 schriftlich gegenüber der VG WORT erklären, von der Möglichkeit der Verrechnung mit abgetretenen Ansprüchen von Autoren Gebrauch machen zu wollen und der VG WORT zugleich bis zu diesem Datum eine Verjährungsverzichtserklärung für sämtliche im Jahr 2013 und 2014 von der VG WORT erhaltenen Ausschüttungen (Verlagsanteil) zukommen lassen.

(5) Falls die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fasst, der ein Verfahren zum Umgang mit etwaigen Abtretungen von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage beinhaltet, wird die VG WORT die Verlage, die eine Erklärung gemäß Abs. 4 (b) abgegeben haben, schnellstmöglich in Textform hierüber informieren und sie zur Rückzahlung innerhalb von **30 Kalendertagen** auffordern. Abs. 3 gilt entsprechend.

II.

Rückforderung zu Unrecht an BDZV und VDZ ausgeschütteter Beträge

§ 1 Anwendungsbereich und Anwendungszeitraum

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rückforderung der im Zeitraum von 2012 bis 2014 zu Unrecht an den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) und den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ) ausgeschütteten Beträge in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („Presse-Reprographie“) gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT, unabhängig vom Jahr der Nutzung oder dem Zeitpunkt der Einnahme der ausgeschütteten Gelder. Eine Rückforderung für das Jahr 2015 ist entbehrlich, da BDZV und VDZ im Jahr 2015 keine Gelder erhalten haben.

§ 2 Verpflichtung zur Rückzahlung

(1) BDZV und VDZ sind verpflichtet, die in den Jahren 2012 bis 2014 erhaltenen Beträge nach Aufforderung in Textform durch die VG WORT vollständig bis zum 30. November 2016 an die VG WORT zurück zu zahlen.

(2) Ziffer I. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

Beschlussvorlage Mitgliederversammlung der VG WORT

Vorschlag für einen Beschluss über das Verfahren betreffend die etwaige Abtretung von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage sowie zur Neuverteilung der Verteilungssummen für den Zeitraum von 2012 bis 2016 („Korrektur-Verteilungsplan“).

Vorbemerkung

Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 in der Sache Az. I ZR 198/13 – „Verlegeranteil“ – ist es mit § 7 Satz 1 UrhWahrnG unvereinbar, wenn Verlegern nach der Satzung der VG WORT ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag zusteht und Verlage nach dem Verteilungsplan dieser Verwertungsgesellschaft einen pauschalen Anteil der Verteilungssumme unabhängig davon erhalten, ob und inwieweit die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft auf der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen. Die entsprechenden Regelungen zur Verlegerbeteiligung in den Verteilungsplänen, welche in dem streitrelevanten Zeitraum Gültigkeit hatten, sind damit unwirksam. Eine nachträgliche Abtretung von Ansprüchen an Verleger erachtet der Bundesgerichtshof dagegen dem Grunde nach für zulässig.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung bedarf es einer Korrektur der Verteilung für die Vergangenheit. Dies hat gemäß § 27 VGG auf Grundlage eines korrigierenden, die unwirksamen Bestimmungen der vorangegangenen Verteilungspläne ersetzenden Verteilungsplans zu erfolgen.

Die Korrektur der Verteilung setzt die Rückforderung zu Unrecht ausgeschütteter Beträge von nach der jüngsten Rechtsprechung nicht berechtigten Empfängern voraus. Erst die Rückzahlung dieser Beträge versetzt die VG WORT in die Lage, eine Neuverteilung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat am 10. Oktober 2016 gemäß § 6 VP einen Beschluss über die Rückforderung der im Zeitraum von 2012 bis 2015 zu Unrecht an Verlage ausgeschütteter Beträge gefasst („**Beschluss des Verwaltungsrats**“), welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wurde. Bewusst offen gelassen wurde im Beschluss des Verwaltungsrats die Frage des Umgangs mit etwaigen Abtretungserklärungen von Autoren, welche ihren Nachforderungsanspruch an ihren jeweiligen Vertrag abtreten wollen. Dass solche Erklärungen zu erwarten sind, haben die bisherige Diskussion und entsprechende Anfragen von Autoren und Verlagen bei der VG WORT gezeigt. Vor diesem Hintergrund wird der Mitgliederversammlung das in der nachstehenden Ziffer I. näher beschriebene Verfahren vorgeschlagen. Der Beschluss über die Neuverteilung findet sich unter Ziffer II..

[**Anmerkung:** Soweit in diesen Regelungen auf Ausschüttungen im Jahr 2015 Bezug genommen wird, schließt dies jeweils auch die aufgrund Ziffer 4 des Beschlusses vom 27. November 2015 von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT erfolgte Ausschüttung an Bühnenverlage und die von diesen vertretenen Autoren mit ein, welche mit zeitlicher Verzögerung erst im Februar/März 2016 durchgeführt wurde.]

Anlage 3 zur a.o. Mitgliederversammlung am 26.11.2016

I.

Verfahren betreffend die etwaige Abtretung von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage

§ 1 Verfahren zur Verrechnung abgetretener Ansprüche

(1) Die Entscheidung, Nachforderungsansprüche an einen Verlag abzutreten, liegt im alleinigen Ermessen eines jeden Urhebers. Es liegt jedoch im Interesse der VG WORT, ein Verfahren vorzusehen, welches eine einheitliche Bewertung solcher Abtretungen ermöglicht und verhindert, dass sich Urheber zur Abgabe einer Abtretungserklärung unter Druck gesetzt fühlen könnten. Folgendes Verfahren kommt zur Anwendung:

(2) Verlage, die gemäß Beschluss des Verwaltungsrats zur Rückzahlung verpflichtet sind, erhalten die Möglichkeit, gegenüber der Rückzahlungsforderung der VG WORT mit folgenden, ihnen von Urhebern abgetretenen Ansprüchen aufzurechnen:

- Ansprüche von solchen Urhebern, deren Werke in dem jeweiligen Verlag verlegt sind und die in einer vertraglichen Beziehung zur VG WORT stehen (Wahrnehmungsberechtigte, Bezugsberechtigte sowie Autoren, die mittelbar über Bühnen- und Theaterverlage Werke bei der VG WORT gemeldet haben) und in den Jahren 2012 bis 2015 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben („**Nachforderungsansprüche**“). Ein solcher Nachforderungsanspruch besteht nicht, soweit bei der Ausschüttung kein Verlagsanteil berücksichtigt wurde.

(3) In diesem Verfahren finden nur Abtretungen Berücksichtigung, welche die Gesamtheit der Nachforderungsansprüche umfassen, die dem Urheber bezogen auf in dem jeweiligen Verlag erschienene Werke für den gesamten Korrekturzeitraum zustehen. Abtretungen, die sich auf einzelne Werke oder Kalenderjahre beziehen, sind ausgeschlossen. Berücksichtigt werden ferner nur schriftliche Abtretungen, die unter Verwendung eines dafür von der VG WORT zur Verfügung gestellten Musters vorgenommen werden.

(4) Berücksichtigt werden des Weiteren nur Abtretungen, welche die Urheber gegenüber der VG WORT als Stellvertreterin des jeweiligen Verlages erklären. Zu diesem Zweck hat der Verlag die VG WORT unter Verwendung eines dafür von der VG WORT zur Verfügung gestellten Musters zu bevollmächtigen, anstelle des Verlages Abtretungen von Urhebern anzunehmen. Der Verlag hat sich zugleich damit einverstanden zu erklären, dass die VG WORT gegenüber dem Verlag keine Auskünfte erteilen wird, die Rückschlüsse auf die Identität der jeweiligen Urheber zulassen und insoweit auf etwaige Informationsansprüche zu verzichten.

(5) Abtretungen im Hinblick auf Nachforderungsansprüche für Werke, die in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („**Presse-Reprographie**“) gem. § 43 des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT berücksichtigt wurden, können nur dann zu Gunsten individueller Verlage berücksichtigt werden, wenn diese ihrerseits in den Jahren 2012 bis 2015 individuelle Ausschüttungen eines Verlegeranteils gem. § 44 a) bis c) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT erhalten haben.

(6) Bei Abtretungen zwischen Urhebern und Verlagen der Berufsgruppe 5 (Bühnen- und Theaterverlage) muss die Abtretungserklärung des Urhebers eine Angabe dazu enthalten, welches Beteiligungsverhältnis im Hinblick auf das jeweilige Werk im individuellen Bühnenverlagsvertrag vereinbart ist (Angabe in Prozent, also X% Urheberanteil – Y% Verlagsanteil).

(7) Berücksichtigt werden nur solche Abtretungen, die bis spätestens zum 28. Februar 2017 bei der VG WORT eingegangen sind.

Anlage 3 zur a.o. Mitgliederversammlung am 26.11.2016

§ 2 Prüfung und Berechnung des Werts der abgetretenen Ansprüche durch die VG WORT

(1) Soweit gegenüber der VG WORT wirksame Abtretungen von Nachforderungsansprüchen von Urhebern an Verlage gem. Ziffer I. § 1 nachgewiesen worden sind, wird deren Wert wie folgt berechnet:

a) Für die Zwecke der Berechnung des Werts der abgetretenen Forderung wird davon ausgegangen, dass der Nachforderungsanspruch grundsätzlich in Höhe desjenigen Prozentsatzes besteht, der bezogen auf die für Urheber in § 3 Abs. 2 des bisherigen VP vorgesehenen Quoten zu 100% fehlt, soweit Verlage in den jeweiligen Ausschüttungsbereichen unmittelbar Zahlungen erhalten haben;

b) Der zu Gunsten eines Verlages zu berücksichtigende Verrechnungsbetrag ergibt sich demzufolge aus der Aufstockung auf 100% der konkret an den jeweiligen Urheber im Rahmen in den Jahren 2012 bis 2015 für das jeweilige verlegte Werk ausgeschütteten Beträge.

(2) Von dem sich aufgrund der Prüfung und Berechnung gem. Abs. 1 zu Gunsten eines Verlages ergebenden Verrechnungsbetrag werden pauschal 10% für die der VG WORT in diesem Zusammenhang entstehenden Verwaltungskosten abgezogen.

(3) Eine Berücksichtigung von abgetretenen Ansprüchen gem. Abs. 1 und 2 erfolgt maximal bis zu derjenigen Höhe, die der Verlag insgesamt in den Jahren 2012 bis 2015 für gesetzliche Vergütungsansprüche, die Gegenstand der Rückabwicklung sind (§ 2 Abs. 1 des Beschlusses des Verwaltungsrats), erhalten hat. Abweichend davon ist bei Verlagen, die im Jahr 2015 keine Verpflichtungserklärung gemäß Beschluss von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT vom 18./20. März 2015 abgegeben haben und demzufolge keine Ausschüttung erhalten haben, eine Berücksichtigung bis zum für die Ausschüttung 2015 nach dem seinerzeit anwendbaren Verteilungsplan errechneten Betrag möglich.

§ 3 Inkasso der nach Berücksichtigung von Abtretungen verbleibenden Restschuld

(1) Die nach Ziffer I. § 2 berechneten Nachforderungsansprüche können – vorbehaltlich von § 2 Abs. 3 Satz 2 – vom Verlag einzig zur Verrechnung mit Rückforderungen der VG WORT genutzt werden.

(2) Nach Abschluss Prüfung und Berechnung des Werts der abgetretenen Ansprüche gem. § 2 informiert die VG WORT die Verlage über die jeweils verbleibende Restschuld in Textform und fordert sie zur Rückzahlung auf. Die Verlage sind verpflichtet, den jeweiligen Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen an die VG WORT zu zahlen. §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 des Beschlusses des Verwaltungsrats gelten entsprechend.

II.

Neuverteilung für den Zeitraum von 2012 bis 2015

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Neuverteilung sämtlicher zur Neuverteilung für den Korrekturzeitraum zur Verfügung stehenden Beträge an Urheber. Dies umfasst:

a) die gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3 zurückgezählten und zurückvereinnahmten Ausschüttungen an Verlage in den Jahren 2012 bis 2015;

b) den Verlegeranteil 2015 (für 2014), soweit dieser noch nicht ausgeschüttet wurde und nicht nach Ziffer I. § 2 Abs. 3 Satz 2 als Verrechnungsbetrag zu Gunsten von Verlagen zu berücksichtigen ist;

c) die gemäß Beschluss des Verwaltungsrats zurückgezählten und zurückvereinnahmten Ausschüttungen an BDZV und VDZ in den Jahren 2012 bis 2014;

Anlage 3 zur a.o. Mitgliederversammlung am 26.11.2016

d) den Teil des Verlagsanteils 2014 (für 2013) aus der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („**Presse-Reprographie**“) gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT, der noch nicht an BDZV und/oder VDZ ausgeschüttet wurde sowie der insgesamt noch nicht an BDZV und/oder VDZ ausgeschüttete Verlagsanteil 2015 (für 2014);

e) bereits im Zusammenhang mit der Hemmung der Verjährung für das Jahr 2012 aufgrund Beschluss vom 27. November 2015 von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT geleistete Rückzahlungen von Verlagen;

f) Rückstellungen, die seit dem Jahr 2012 vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13) von der VG WORT gebildet wurden, nach Maßgabe von Ziffer II. § 2 Abs. 2 c).

(2) Die Bestimmungen dieses Korrektur-Verteilungsplans ersetzen die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13) unwirksamen Regelungen zur Verlegerbeteiligung in den einschlägigen bisherigen Verteilungsplänen.

§ 2 Neuverteilung an Urheber

(1) Nach Eingang der Rückzahlungen der Verlage gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3 werden die Beträge gem. § 1 Abs. 1 an solche Urheber – ggf. über ausländische Schwestergesellschaften – verteilt, die in den Jahren 2012 bis 2015 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben, soweit hierbei ein Verlagsanteil berücksichtigt wurde. Eine Ausschüttung erfolgt nicht, soweit der jeweilige Urheber Nachforderungsansprüche nach Maßgabe von Ziffer I. § 1 an Verlage abgetreten hat.

(2) Sämtliche Beträge gem. § 1 Abs. 1 werden gemeinsam verteilt. Die Nachzahlung erfolgt sodann im Wege einer periodengenauen Zuschlagsverrechnung entsprechend § 7 Abs. 1 des bisherigen VP auf die in den einzelnen Jahren für verlegte Werke gezahlten Beträge und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

a) grundsätzlich soll die Nachzahlung in Höhe desjenigen Prozentsatzes erfolgen, der bezogen auf die für Urheber in § 3 Abs. 2 des bisherigen VP vorgesehenen Quoten zu 100% fehlt, soweit Verlage in den jeweiligen Ausschüttungsbereichen unmittelbar Zahlungen erhalten haben;

b) der rechnerisch anzusetzende Nachzahlungsbetrag ergibt sich demzufolge aus der Aufstockung auf 100% der konkret an den jeweiligen Urheber im Rahmen in den Jahren 2012 bis 2015 für das jeweilige verlegte Werk ausgeschütteten Beträge;

c) Sollten die für eine Nachverteilung zur Verfügung stehenden Beträge gem. Ziffer II. § 1 Abs. 1 a) bis e) für eine vollständige Aufstockung gem. a) und b) nicht ausreichen, werden für die Aufstockung zusätzlich Rückstellungen gem. Ziffer II. § 1 Abs. 1 f) verwendet, wobei vorrangig auf den Teil der Rückstellungen zurückgegriffen wird, der aus nachträglichen Einnahmen aus der Gerätevergütung für Multifunktionsgeräte für die Jahre 2002 – 2007 gebildet wurde und nicht an individuelle Berechtigte verteilt werden konnte. Über die Einzelheiten entscheidet der Verwaltungsrat in pflichtgemäßem Ermessen. Nicht benötigte Rückstellungen werden schnellstmöglich einer Verteilung zugeführt.

(3) Die Neuverteilung soll schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen. Falls zu diesem Zeitpunkt ein wesentlicher Teil der von Verlagen zurück zu zahlenden Beträge noch nicht bei der VG WORT eingegangen und eine Aufstockung auf 100% nach Abs. 2 c) zum 31. Dezember 2017 unmöglich oder unverhältnismäßig sein sollte, erfolgt zunächst eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe. Weitere Ausschüttungen zur Neuverteilung folgen sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierüber entscheidet jeweils der Verwaltungsrat.

Anlage 3 zur a.o. Mitgliederversammlung am 26.11.2016

III.

Nachzahlungen zur Hauptausschüttung 2016

§ 1 Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Der im Rahmen der Hauptausschüttung 2016 zurückgestellte Verlagsanteil (welcher noch nach dem bisherigen Verteilungsplan vom 30. Mai 2015 berechnet wurde) wird – soweit er auf gesetzliche Vergütungsansprüche im Sinne von Ziffer I. § 2 Abs. 1 des Beschlusses des Verwaltungsrats entfällt – an diejenigen Urheber verteilt, die im Jahr 2016 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben, soweit hierbei ein Verlagsanteil berücksichtigt wurde. Hiervon ausgenommen ist der Verlagsanteil der nachträglichen Einnahmen aus der Gerätevergütung für Drucker für die Jahre 2001 und 2002, über den noch gesondert entschieden wird; dabei erfolgt eine Ausschüttung an Verlage nur vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3.

(2) Die Ausschüttung erfolgt im Wege einer periodengenauen Zuschlagsverrechnung entsprechend § 7 Abs. 1 des bisherigen Verteilungsplans auf die bereits in 2016 für verlegte Werke gezahlten Beträge unter Berücksichtigung der in Ziffer II. § 2 Abs. 2 a) und b) genannten Kriterien.

(3) Die Ausschüttung soll schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen.

(4) Eine Ausschüttung erfolgt nicht, soweit der jeweilige Urheber Nachforderungsansprüche für die Ausschüttung im Jahr 2016 nach Maßgabe von Ziffer I. § 1 an Verlage abgetreten hat. In diesem Fall erfolgt die Ausschüttung an den Verlag vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3.

§ 2 Nutzungsrechte gem. Ziffer I. § 2 Abs. 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats

Im Rahmen der Hauptausschüttung 2016 zurückgestellte Verlagsanteile (welche noch nach dem bisherigen Verteilungsplan vom 30. Mai 2015 berechnet wurden), die aufgrund der Wahrnehmung von Nutzungsrechten gem. Ziffer I. § 2 Abs. 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats erzielt wurden, werden an die jeweiligen Verlage ausbezahlt, vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld des Verlages gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3.

* * *

Anlage 4 zur a.o. Mitgliederversammlung am 26.11.2016

Vorschläge zur Änderung der SATZUNG

(Fassung vom 30. Mai 2015)

zur Vorlage für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 26. November 2016

(Neue oder geänderte Texte sind durch Fettdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die bisherige Nummerierung in dieser Vorlage weitgehend beibehalten. Abschließend erfolgt noch eine fortlaufende (Neu-)Nummerierung von Paragraphen, Absätzen und Nummern.

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p style="text-align: center;">SATZUNG (letzte Änderung beschlossen am 30. Mai 2015, genehmigt am 16. September 2015)</p>	
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Entwicklung des Urheberrechts erfordert den Zusammenschluss der Wortautoren und ihrer Verleger¹ zu einer Gesellschaft, die die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt. Der Einzelne kann insbesondere nicht mehr alle Nutzungen seiner Rechte überwachen und die ihm zustehenden Erträge einziehen. Die dieser Gesellschaft zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet und die Einnahmen nach einem festzulegenden Verfahren verteilt (Verteilungsplan).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>I. Der Verein führt den Namen Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung.</p> <p>II. Er hat seinen Sitz in München.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>I. Zweck des Vereins ist es, die ihm vertraglich anvertrauten urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Ansprüche und sonstigen Befugnisse seiner Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten und Bezugsberechtigten treuhänderisch wahrzunehmen.</p> <p>II. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte der von ihm vertretenen Berechtigten, die Errichtung und der Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für diese Berechtigten sowie die Förderung kulturell bedeutender Werke.</p> <p>III. Die Einrichtung Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn ge-</p>	<p>Zukünftig nur noch eine Kategorie von Berechtigten iSv § 6 VGG vorgesehen (Wegfall des Status „Bezugsberechtigte“)</p>

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
richtet.	
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahrnehmungsberechtigte, Berufsgruppen und Mitglieder</p> <p>I. Wer nachweislich Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) ist, kann der VG WORT die Wahrnehmung von Rechten seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl der von ihr jeweils satzungsgemäß wahrzunehmenden Rechte anvertrauen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören. Das Gleiche gilt für Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. Ziff. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen sind. Hierüber kann ein Wahrnehmungsvertrag nach den Bestimmungen dieser Satzung abgeschlossen werden, der den Antragsteller zum Wahrnehmungsberechtigten macht. Im Hinblick auf eine Verwaltung von Rechten im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann zusätzlich ein Inkassoauftrag für das Ausland abgeschlossen werden. Der Vorstand kann den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags oder eines Inkassoauftrags für das Ausland ablehnen, wenn der Antragsteller weder Deutscher, noch in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, noch Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. der Wahrnehmung objektive Gründe entgegenstehen.</p> <p>II. Es bestehen 6 Berufsgruppen:</p> <p>Berufsgruppe 1: Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer Werke; Berufsgruppe 2: Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur; Berufsgruppe 3: Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur; Berufsgruppe 4: Verleger belletristischer Werke und von Sachliteratur; Berufsgruppe 5: Bühnenverleger; Berufsgruppe 6: Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur.</p> <p>III. Der Wahrnehmungsberechtigte muss bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags seine Berufsgruppe angeben. Er kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Aktives und passives Wahlrecht kann er in nur einer Berufsgruppe ausüben. Für diese muss er sich bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags entscheiden. Durch schriftliche Erklärung kann der Wahrnehmungsberechtigte seine Berufsgruppenzugehörigkeit oder die Festlegung derjenigen Berufsgruppe, in der er sein Wahlrecht ausübt, ändern; die Änderung wird mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt.</p> <p>IV. Jede Berufsgruppe wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der jeweiligen Berufsgruppe.</p> <p>V. Jede Berufsgruppe kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und zur Mitgliederversammlung einen juristischen Berater hinzuziehen. Dieser erhält die für den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung bestimmten Mitteilungen und Einladungen, hat jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>VI. Der Wahrnehmungsberechtigte kann sich um die Aufnahme als Mitglied bewerben, wenn er mindestens 3 Jahre Wahrnehmungsberechtigter ist und in den letzten 3 Kalenderjahren im Durchschnitt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Berufsgruppen 1, 2 oder 3 insgesamt mindestens € 400,- pro Jahr erhalten hat, 2. in den Berufsgruppen 4, 5 oder 6 insgesamt mindestens € 	<p>Anpassung an § 9 VGG</p> <p>§ 9 S. 1 Nr. 2 VGG</p>

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>2.000.- pro Jahr erhalten hat.</p> <p>VII. Das Mitglied kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn es die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Sein Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, kann es in nur einer Berufsgruppe ausüben. Diese Entscheidung muss es erneut treffen (s. Abs. III) getroffen werden, wenn es die Mitgliedschaft beantragt wird. Für einen Wechsel derjenigen Berufsgruppe, in der Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden, gelten Abs. 3 Satz 5 und Abs. 8 entsprechend.</p> <p>VIII. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe von § 13 VGG über ein Aufnahmegesuch, nachdem er die Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder der zuständigen Berufsgruppe eingeholt angehört hat. Wird eine Aufnahme als Mitglied abgelehnt, so sind dem Antragsteller die Gründe verständlich zu erläutern. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig, die schriftlich in Textform schriftlich in Textform binnen 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.</p> <p>IX. Der Verwaltungsrat kann außerdem Wahrnehmungsberechtigte als Mitglieder aufnehmen, die in besonderer Weise die Interessen, Aufgaben und Ziele der VG WORT fördern oder deren kulturelle, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung die Aufnahme als wünschenswert erscheinen lässt.</p> <p>X. Die Aufnahmegebühr für die Mitglieder beträgt für einen Autor € 5,-, für einen Verleger oder ein Verlagsunternehmen mindestens € 50,- (€ 5,- pro im Jahresmittel dauernd Beschäftigten, Höchstbeitrag € 250,-). Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Für die Beschlussfassung gelten § 7 Abs. VII und VIII.</p> <p>XI. Die VG WORT führt Verzeichnisse ihrer Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten, die regelmäßig aktualisiert werden.</p>	<p>§ 13 VGG</p> <p>§ 15 VGG; Art. 6 V RL</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet einer Fortdauer der Rechte und Pflichten aus dem Wahrnehmungsvertrag und dem Inkassoauftrag für das Ausland, gegebenenfalls unter deren Übergang auf die Erben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist, 2. durch den Tod, bei Firmen nach Beendigung der Liquidation, 3. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds, 4. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, der nur vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Betroffenen mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden kann. 	
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <p style="text-align: right;">die Mitgliederversammlung der Verwaltungsrat der Vorstand</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ab-</p>	

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>lauf eines Geschäftsjahres statt.</p> <p>II. Die Einladungen ergehen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung eines Auszugs aus dem Geschäftsbericht. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.</p> <p>III. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand.</p> <p>IV. Auf Antrag des Verwaltungsrats oder von 30 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er kann diese auch aus eigenem Ermessen einberufen, wenn ihm ein ausreichender Grund gegeben erscheint. Die Einladungen ergehen schriftlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.</p> <p>V. Anträge an die Mitgliederversammlung haben nur Anspruch auf Behandlung, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6 Unterschriften von Mitgliedern tragen und 2. eine mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugehen. <p>VI. Verfahrensträge und Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied gestellt werden.</p> <p>VII. Dringlichkeitsanträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, bei denen eine Abstimmung nach Berufsgruppen vorgesehen ist (vgl. § 7 Abs. V), sind unzulässig. Im Übrigen können Dringlichkeitsanträge nur dann behandelt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird.</p> <p>VIII. Das Recht jedes Mitglieds, sich jederzeit mit Anliegen und Anträgen an die gemäß § 11 Abs. III einzurichtenden Kommissionen zu wenden, bleibt unberührt.</p>	<p>Frist muss ausreichend lang sein, damit Anträge auf TO erscheinen (§ 32 I S. 2 BGB)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Abstimmung in der Mitgliederversammlung</p> <p>I. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, den Vorsitz zu führen, so wird aus dem Kreis der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein Versammlungsleiter gewählt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p> <p>II. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Abs. V und VI, b) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Verwaltungsrats, c) die Bestimmung der Rechte und Wahrnehmungsbedingungen, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden nach Maßgabe der Abs. VII und VIII, cc) die Festlegung der Bedingungen, zu denen ein Wahrnehmungsberechtigter jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, d) die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans nach Maßgabe der Abs. VII und VIII einschließlich der Entscheidung über die allgemeinen Regeln 	<p>§ 18 I Nr. 3 VGG</p> <p>§ 17 I 13 VGG</p> <p>§ 17 I 16 VGG</p> <p>§§ 17 I 7, 30 VGG</p>

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten nach Maßgabe der Abs. VII und VIII,</p> <p>dd) die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten und der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen sowie für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen nach Maßgabe der Abs. VII und VIII.</p> <p>e) die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Jahresabschlusses,</p> <p>ee) die Entgegennahme der persönlichen Erklärungen der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gemäß § 12a,</p> <p>ef) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Verwaltungsrats gemäß § 10 Abs. VI o)</p> <p>f) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands,</p> <p>g) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen nach Maßgabe der Abs. VII und VIII,</p> <p>h) die Neufestsetzung eines Mitgliedsbeitrags,</p> <p>i) die Genehmigung der pauschalen Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter sowie der Tätigkeitsvergütung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Maßgabe des die Genehmigung der Vergütung und sonstigen Leistungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gemäß § 10 Abs. VIII IX,</p> <p>j) die Beschlussfassung über den jährlichen Transparenzbericht,</p> <p>k) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten.</p>	<p>§ 17 I 9 VGG</p> <p>§ 21 III VGG</p> <p>§ 22 IV VGG</p> <p>§ 17 I 1 VGG</p> <p>§ 18 I Nr. 3 VGG</p> <p>§ 17 I 2 VGG § 17 I 8 VGG</p>
<p>IIa. Die folgenden Befugnisse werden von der Mitgliederversammlung auf den Verwaltungsrat übertragen:</p>	<p>§ 17 II VGG</p>
<p>a) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,</p> <p>b) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der VG WORT, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die VG WORT,</p> <p>c) die Beschlussfassung über die Grundsätze des Risikomanagements,</p> <p>d) der Erwerb, der Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,</p> <p>e) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;</p> <p>f) der Abschluss, der Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträgen mit inländischen und ausländischen Verwertungsgesellschaften,</p> <p>g) die Aufstellung und Gestaltung von Tarifen und Gesamtverträgen,</p> <p>h) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung von deren Vergütung und sonstigen Leistungen.</p>	<p>§ 17 I 3 VGG</p> <p>§ 17 I 4 VGG</p> <p>§ 17 I 5 VGG § 17 I 10 VGG § 17 I 11 VGG</p> <p>§ 17 I 12 VGG</p> <p>§ 17 I 14 VGG § 18 II VGG</p>
<p>III. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen oder ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation gem. § 7a ausübenden Mitglieder gefasst, soweit nicht eine Abstimmung nach Berufsgruppen zu erfolgen hat. Ein anwesendes Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu zwei weitere Mitglieder ausüben. Verlage üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlich berufenen oder bevollmächtigten Vertreter aus.</p>	<p>Neuregelung Vollmacht in nachfolgendem Absatz IV</p>
<p>IV. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Rechte in der Mitgliederversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur möglich, wenn dieses in der gleichen Berufsgruppe stimmberechtigt ist. Die Anzahl der durch denselben Vertreter ver-</p>	<p>§ 19 IV VGG Beschränkungen der Vertretung auf gleiche Berufsgruppe</p>

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>tretenen Mitglieder ist auf maximal zehn beschränkt, wobei sämtliche vertretenen Mitglieder in der gleichen Berufsgruppe stimmberechtigt sein müssen. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das ihn bestellt hat. Eine Überwachung dieser Verpflichtung durch die VG WORT erfolgt nicht; Verstöße führen nicht zur Unwirksamkeit der Stimmabgabe.</p> <p>Iva. Mitglieder können sich nur durch ein Mitglied, Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten (§ 8 Abs. II) können sich nur durch einen gewählten Stellvertreter in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.</p> <p>V. Eine Abstimmung nach Berufsgruppen findet in folgenden Fällen statt:</p> <p>a) bei Satzungsänderung, b) bei Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans, einschließlich der Entscheidung über die allgemeinen Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten und der Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, bb) bei Änderungen oder Ergänzungen der Rechte und Wahrnehmungsbedingungen, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden, einschließlich der Bedingungen, zu denen ein Wahrnehmungsberechtigter jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, c) bei Beschlussfassung über Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, d) bei Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, e) bei Auflösung des Vereins.</p> <p>VI. Jede der 6 Berufsgruppen wählt aus ihrer Mitte die für sie im Verwaltungsrat vorgesehenen Mitglieder und deren Vertreter (vgl. § 10 Abs. I und II S. 2) getrennt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit einfacher, die Abberufung mit Zweidrittel-Mehrheit. Falls drei Viertel der in jeder der 5 anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen sich der Wahl eines in einer Berufsgruppe gewählten Mitglieds widersetzen, wird die Wahl ungültig und muss wiederholt werden, wobei der Gewählte wiedergewählt werden kann; diese Wahl ist endgültig.</p> <p>VII. Satzungsänderung, Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans, Beschlussfassung über Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins Abstimmungsgegenstände nach Abs. V mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats werden in der Mitgliederversammlung allgemein beraten Als Satzungsänderung gilt auch eine Änderung des Katalogs der Rechte, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden (s. oben Abs. II c). Ein Antrag auf Satzungsänderung, Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans und Auflösung des Vereins kann Sie können nur mit Zustimmung aller Berufsgruppen angenommen werden.</p> <p>VIII. Bei der Abstimmung gemäß Abs. VII wird das Stimmrecht der Mitglieder durch die Sprecher der Berufsgruppen ausgeübt. Diese haben vor Abgabe der Stimme ihrer Berufsgruppe in dieser eine Vorabstimmung vorzunehmen und dürfen einem Antrag, der auf Satzungsänderung, Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans und Auflösung des Vereins abzielt, nur zustimmen, wenn zwei Drittel der erschienenen, bzw. vertretenen oder ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation gem. § 7a ausübenden, bei Auflösung sogar die Mehrheit aller Gruppenmitglieder, zugestimmt haben. Solche Beschlüsse bedürfen alsdann der Zustimmung aller 6 Berufsgruppen in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Sprecher der Berufsgruppen haben in diesem Fall bei Abgabe ihrer Stimmen das Stimmverhältnis der in ihrer Be-</p>	<p>möglich, vgl. Art. 8 X RL.</p>

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>rufsgruppe durchgeführten Abstimmung zu Protokoll zu geben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7a Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in elektronischer Form</p> <p>I. Anstelle der Stimmrechtsausübung unmittelbar in der Mitgliederversammlung gem. § 7 können die Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Stimmabgabe). Eine solche elektronischer Stimmabgabe ist nur hinsichtlich der mit der Einladung übermittelten Beschlussanträge möglich².</p> <p>II. Die Ausübung des Stimmrechts per elektronischer Stimmabgabe ist nicht übertragbar und unwiderruflich. Mitglieder, die ihre Stimme in elektronischer Form abgegeben haben, können sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Vertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>III. Mitglieder haben ferner die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung per Live-Stream zu verfolgen.</p> <p>IV. Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per elektronischer Stimmabgabe und die Verfolgung der Mitgliederversammlung per Live-Stream ist eine vorherige Registrierung und die Einhaltung der hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen.</p> <p>V. Technische Störungen im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe oder des Live-Streams führen nicht zur Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern seitens der VG WORT keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.</p> <p>VI. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat (vgl. § 10 VI m)) beschlossene Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 19 III VGG</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten und Delegierte</p> <p>I. Am Vortag jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. Einladungen ergehen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den Vorstand. In dieser Versammlung, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter geleitet wird, erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und gibt den Wahrnehmungsberechtigten Auskünfte.</p> <p>II. Die Versammlung wählt alle 4 Jahre aus ihrer Mitte Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten. Die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 1 bis 3 können je 5 Delegierte, die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 4 bis 6 je 3 Delegierte wählen, sowie in allen Berufsgruppen ebenso viele Stellvertreter. Jeder anwesende Wahrnehmungsberechtigte kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu zwei weitere abwesende Wahrnehmungsberechtigte ausüben. Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat (vgl. § 10 VI m)) beschlossene Wahlordnung.</p>	<p>§ 20 II Nr. 2 VGG</p>

² Die Festlegung der Abstimmungsgegenstände, in denen eine elektronische Stimmabgabe möglich ist, muss zunächst noch im Verwaltungsrat der VG WORT diskutiert werden. Änderungen der Formulierung im Rahmen einer Tischvorlage sind nicht ausgeschlossen.

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>III. Die Amtsdauer der Delegierten beginnt mit dem Schluss der auf die Neuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; sie endet mit Beginn der folgenden Amtszeit sowie im Fall der Aufnahme als Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>IV III. Den Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der Mitglieder zu, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per elektronischer Stimmabgabe gem. § 7a ausüben.</p>	<p>§ 20 II Nr. 4 VGG</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Grundsätze des Verteilungsplans und der Verteilung</p> <p>I. Der Verteilungsplan hat folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>1. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil am Ertrag zu erhalten.</p> <p>2. Soweit in diesem Sinn der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen, indem</p> <p>a) das Ausmaß der Nutzung und</p> <p>b) die kulturelle oder künstlerische Bedeutung</p> <p>des Werks jedes Berechtigten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind.</p> <p>3. Den Verlagen steht ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag der VG WORT zu. Verleger werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beteiligt.</p> <p>II. Es werden ein Autorenversorgungswerk und ein Sozialfonds gebildet:</p> <p>1. Vom Gesamtaufkommen der VG WORT werden dem Autorenversorgungswerk jährlich wiederkehrende Geldleistungen zugewendet. Die Höhe dieser Leistungen beträgt bis zu 50 %, mindestens jedoch 35 % des Aufkommens (abzüglich eines allgemeinen Kostenanteils der VG WORT in Höhe von 10 % vorab) aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>2. Der Sozialfonds soll die finanzielle Unterstützung und Förderung von in Not geratenen Wortautoren und Verlegern sowie deren Hinterbliebenen übernehmen; er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Die jährlichen Zuwendungen an den Sozialfonds werden vom Verwaltungsrat beschlossen und dürfen 10 % der Jahreseinnahmen nicht überschreiten. Über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds beschließt der Verwaltungsrat, der dieses Recht delegieren kann.</p> <p>III. Soweit sich das Aufkommen aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG auf Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbüchereien (einschließlich der wissenschaftlichen Zentralbibliotheken, Instituts- und Spezialbibliotheken) bezieht, wird der werden – nach Abzug des allgemeinen Kostenanteils der Verwertungsgesellschaft WORT, der Zuweisung zum Autorenversorgungswerk gemäß Abs. II.1 und zum Sozialfonds gemäß Abs. II.2, etwaiger Rückstellungen, und der Ausschüttungen an die Urheber von Zeitschriftenaufsätzen sowie der allgemeinen Urhebersausschüttung verbleibende – Verlagsanteil – 50 % des Aufkommens für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher zur Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum ausgeschüttet (Förderungsausschüttung).</p> <p>IV. Im Übrigen wird das Aufkommen der VG WORT nach Abzug der Kosten nach</p>	<p>Umsetzung der BGH-Entscheidung „Verlegeranteil“ (AZ I ZR 198/13)</p>

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verteilungsplänen an die Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigten berechtigten jährlich verteilt.	
<p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltungsrat</p> <p>I. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Berufsgruppe 1 wählt 5, die Berufsgruppe 2 wählt 5, die Berufsgruppe 3 wählt 4, die Berufsgruppe 4 wählt 3, die Berufsgruppe 5 wählt 2 und die Berufsgruppe 6 wählt 2 Mitglieder in den Verwaltungsrat.</p> <p>II. Jede Berufsgruppe wählt ferner bis zu 2 Stellvertreter. Sie erhalten die für den Verwaltungsrat bestimmten Mitteilungen und die Einladung zu den Verwaltungsratssitzungen. Sie haben nur Stimmrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung, wenn ein Verwaltungsratsmitglied ihrer Berufsgruppe verhindert ist.</p> <p>III. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, wobei einer Autor, der andere Verleger sein muss.</p> <p>IV. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Verwaltungsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Verwaltungsratsmitglied aus, so haben die Verwaltungsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an die Stelle des Ausscheidenden tritt.</p> <p>V. Dem Verwaltungsrat obliegt:</p> <p>a) Bestellung und Abberufung des Vorstands, b) Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand, c) Genehmigung der Vergütungen und sonstigen Leistungen für die geschäftsführend hauptamtlich tätigen und die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.</p> <p>VI. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verwaltungsrats gehören insbesondere:</p> <p>vor a) Überwachung der Tätigkeit und Aufgabenerfüllung des Vorstands</p> <p>a) Weisungen an den Vorstand, b) Bestimmung der Geschäfte, die dem Vorstand neben den Geschäften der laufenden Verwaltung zur alleinigen Erledigung übertragen werden, c) Vorschlag über die Abfassung des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland, unbeschadet des § 7 Abs. II c), d) Zustimmung zu Inkasso-, Mandats- und Gesellschaftsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften, e) Zustimmung zu Tarifen und Gesamtverträgen, f) Zustimmung zu Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, soweit diese einen Austausch von Zahlungen vorsehen, g) Errichtung, Überwachung und Auflösung von Kommissionen nach Maßgabe von § 11, h) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund, i) Vorschlag über die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans, j) Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung, k) Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans (Etatvoranschlag) und des Jahresabschlusses, l) Änderungen und Ergänzungen der Satzungen der „Sozialfonds der VG WORT GmbH“ und der „Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH“, m) Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Wahlordnungen für die Wahlen nach § 7 Abs. II a, § 8 Abs. II sowie der Geschäftsordnungen für die Abstimmung nach § 7 Abs. VII und VIII und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in elektronischer Form nach § 7a Abs. VI, n) nach dem Verteilungsplan erforderliche Beschlüsse des Verwaltungsrats, o) Abfassung des Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. II ef)</p>	<p>§§ 18 I Nr. 1, II, 22 III Nr. 1 VGG</p> <p>§ 22 III Nr. 2 VGG</p> <p>wird von nachfolgend q) „von der MV auf den VR übertragene Befugnisse“ erfasst</p> <p>§ 22 IV VGG</p>

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>p) Überwachung der Tätigkeit und Aufgabenerfüllung derjenigen Personen, die kraft Gesetzes oder nach der Satzung zur Vertretung einer von der VG WORT abhängigen Verwertungseinrichtung berechtigt sind, soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt,</p> <p>q) Wahrnehmung der von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. IIa auf den Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse,</p> <p>r) Ausübung der sonstigen, in dieser Satzung vorgesehenen Befugnisse.</p> <p>VII. Die Abstimmung im Verwaltungsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse nach § 9 Abs. II, §§ 10 Abs. V, sowie Abs. VI a) – m), Abs. VI q) iVm. § 7 Abs. IIa b) sowie §§ 6 und 7 des Verteilungsplans ist Dreiviertelmehrheit erforderlich; unter den Stimmen, die diese Mehrheit ausmachen, muss die Stimme mindestens eines Verwaltungsratsmitglieds jeder Berufsgruppe sein.</p> <p>VIII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.</p> <p>IX. Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine Tätigkeitsvergütung.</p>	<p>§ 22 III Nr. 3 VGG</p> <p>§§ 22 III Nr. 1, 17 II VGG (s.o. unter § 7 Abs. IIa)</p> <p>vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Abs. 8 und 9, § 6 Abs. 4 usw.</p> <p>Einschränkung des Erfordernisses der Dreiviertelmehrheit</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kommissionen</p> <p>I. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach seinem Ermessen Kommissionen einsetzen. Er entscheidet über Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen nach freiem Ermessen und benennt deren Mitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen sollen, aber müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein; grundsätzlich soll dabei das Prinzip der Mitwirkung aller Berufsgruppen gewahrt werden.</p> <p>II. Die Kommissionen bleiben so lange tätig, bis der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. VII S. 2 Änderungen beschließt.</p> <p>III. Folgende Kommissionen sind dauerhaft einzurichten:</p> <p>a) Die Satzungskommission bereitet Änderungen und Ergänzungen von Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Inkassoauftrag für das Ausland vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge;</p> <p>b) die Bewertungskommission bereitet Änderungen und Ergänzungen des Verteilungsplans der VG WORT vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge;</p> <p>c) die Kommission Wissenschaft berät den Verwaltungsrat in allen den Bereich Wissenschaft betreffenden Fragen und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge.</p> <p>Diese Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei einer Autor, der andere Verleger sein muss. Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigte und Bezugsberechtigte der VG WORT können sich jederzeit schriftlich an die Kommissionen mit Anliegen wenden, die deren Zuständigkeitsbereich betreffen.</p> <p>IV. Die Kommissionen befassen sich neben den Grundsatzfragen nach Abs. III. auch mit Einzelfällen, insbesondere Beschwerden über Entscheidungen der</p>	

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>Verwaltung und der Geschäftsführung; der Verwaltungsrat kann Entscheidungen über solche Einzelfälle an die nach Abs. III. zuständigen Kommissionen zur Beschlussfassung delegieren.</p> <p>V. § 10 Abs. VIII S. 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorstand</p> <p>I. Der Vorstand besteht aus vier oder fünf Mitgliedern. Ein oder zwei Mitglieder sind geschäftsführend hauptamtlich tätig und erhalten ein Gehalt. Mit ihm oder ihnen schließt der Verwaltungsrat einen Anstellungsvertrag. Sind zwei Mitglieder hauptamtlich tätig, regelt eine vom Verwaltungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Drei Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; eines soll Autor, eines Verleger sein. Die drei ehrenamtlichen Mitglieder sind vom Verwaltungsrat alle 5 Jahre neu zu bestellen; Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleiben die ehrenamtlichen Mitglieder im Amt. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wird dafür vom Verwaltungsrat ein Mitglied für den Rest der Wahlperiode bestellt. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Tätigkeitsvergütung.</p> <p>II. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied berechtigt. Falls nur ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt ist, wird der Verein im Falle von dessen lang anhaltender Verhinderung durch zwei ehrenamtliche Mitglieder vertreten.</p> <p>III. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm gem. § 10 Abs. VI b) durch den Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte wahr.</p> <p>IV. Der Vorstand hat den Verwaltungsratsmitgliedern halbjährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens mit der Ladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen.</p> <p>V. Der Vorstand hat der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind. Er hat diese Liste durch Vorlage der Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolle nachzuweisen. Er hat ferner jede Veränderung dieser Organe unverzüglich nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.</p> <p>VI. Der Vorstand hat die ihm nach dieser Satzung übertragenen Geschäfte und Aufgaben solide, umsichtig und angemessen zu erfüllen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Unvermeidbare Interessenkonflikte sind gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen und baldmöglichst zu beenden. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch den Verwaltungsrat zu überwachen.</p>	<p>§ 21 Abs. I und II VGG</p>
<p style="text-align: center;">§ 12a Persönliche Erklärungen von Vorstand und Verwaltungsrat</p> <p>I. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter haben jährlich gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. I) eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt abzugeben:</p>	<p>§ 21 III und IV VGG (gilt entsprechend für die Mitglieder des Verwaltungsrates, §</p>

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>a) ihren Beteiligungen an der VG Wort, b) die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der VG WORT im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden, c) die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Wahrnehmungsberechtigter von der VG WORT im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben und d) Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der VG WORT oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der VG WORT und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.</p> <p>II. Im Rahmen der persönlichen Erklärung erfolgt bei der Angabe der Beträge gemäß Abs. 1 c) eine Einordnung nach folgenden Stufenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1 bis 3500 Euro - Stufe 2 bis 7000 Euro - Stufe 3 bis 15.000 Euro - Stufe 4 bis 30.000 Euro - Stufe 5 bis 50.000 Euro - Stufe 6 bis 75.000 Euro - Stufe 7 bis 100.000 Euro - Stufe 8 bis 150.000 Euro - Stufe 9 bis 250.000 Euro - Stufe 10 über 250.000 Euro <p>III. Die Abgabe der persönlichen Erklärungen erfolgt jeweils in schriftlicher Form durch Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Die Erklärungen können im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung eingesehen werden.</p>	<p>22 V VGG)</p> <p>Gewählte Stufen entsprechen denjenigen für Nebeneinkünfte von Abgeordneten des Bundestags (vgl. Gesetzesbegründung zu § 21 VGG: „Stufen, die sich an den für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages geltenden Regelungen über Angaben zu Einkünften aus Nebentätigkeiten orientieren, sind grundsätzlich angemessen.“)</p>
<p style="text-align: center;">§ 12b Beschwerdeverfahren</p> <p>I. Wahrnehmungsberechtigten, Mitgliedern sowie anderen Verwertungsgesellschaften, für die Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung oder eines Gegenseitigkeitsvertrages wahrgenommen werden, steht gegenüber Entscheidungen der VG WORT oder bei Verletzung ihrer berechtigten Interessen die Möglichkeit der Beschwerde offen. Das Gleiche gilt für Inhaber von Rechten, die zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören, soweit Beschwerdegegenstand die Aufnahme der Rechtswahrnehmung ist.</p> <p>II. Gegenstand einer Beschwerde kann insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten, b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen, c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten. <p>III. Die Beschwerde soll in Textform eingelegt werden und ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Falls der Vorstand nicht abhilft, ist eine weitere Beschwerde an die in § 11 Abs. III genannten Kommissionen möglich (vgl. § 11 Abs. IV).</p> <p>IV. Die VG WORT entscheidet über Beschwerden in Textform. Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, ist dies zu begründen.</p>	<p>§ 33 VGG (Art. 33 RL)</p> <p>Vgl. Gesetzesbegründung zu § 33 VGG</p> <p>§ 33 II VGG</p> <p>§ 33 III VGG</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsjahr</p>	

Bisherige Satzung und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
<p style="text-align: center;">§ 14 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Sie sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung des Vereins</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.</p>	

* * *

**Vorschläge zur Änderung des
VERTEILUNGSPLANS**

(Fassung vom 4. Juni 2016)

zur Vorlage für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 26. November 2016

(Neue oder geänderte Texte sind durch Fettdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die bisherige Nummerierung in dieser Vorlage weitgehend beibehalten. Abschließend erfolgt noch eine fortlaufende (Neu-)Nummerierung von Paragraphen, Absätzen und Nummern.

Teil 1: Allgemeine Grundsätze

Bisheriger Verteilungsplan und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>Vorbemerkung:</p> <p>Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Verlegeranteil“ vom 21. April 2016 (Az.: I ZR 198/13) und der in diesem Zusammenhang möglicherweise in Kürze anstehenden Änderungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes und des Urheberrechtsgesetzes¹ gelten für die Anwendung des Verteilungsplans der VG WORT bis auf weiteres folgende Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Sämtliche Regelungen des Verteilungsplans, die eine Beteiligung von Verlegern an den Einnahmen der VG WORT vorsehen, sind bis zu einer Neuregelung dieses Verteilungsplans, die die Entscheidung des Bundesgerichtshofs und etwaige Änderungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes und des Urheberrechtsgesetzes berücksichtigt, ausgesetzt und finden keine Anwendung. Dies schließt nicht aus, Ausschüttungen an Autoren mittelbar über Verlage durchzuführen, sofern die Verlage hierbei die jeweiligen Gelder ungemindert weiterleiten.2. Sämtliche Regelungen des Verteilungsplans, die eine Beteiligung von Urhebern vorsehen, gelten bis zu einer Neuregelung dieses Verteilungsplans mit der Maßgabe fort, dass die bisherige Aufteilung zwischen Urhebern und Verlagen sowie die sich daraus ergebende Höhe der Ausschüttungen an Urheber lediglich vorläufigen Charakter haben und etwaige weitere Zahlungen an Urheber im Anschluss an eine Neuregelung nicht ausschließen.3. Auch die Regelungen zur Beteiligung von Urheberorganisationen gem. §§ 46, 45 Abs. 7 und 48 Abs. 13 Verteilungsplan sind bis zu einer Neuregelung dieses Verteilungsplans ausgesetzt.	

¹ vgl. Ausschussdrucksache RA BT 18(6)238(neu) vom 5. Juli 2016 des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags

Bisheriger Verteilungsplan und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>§ 1 Berechtigte</p> <p>1. Bei der Verteilung berücksichtigt werden Urheber und Verlage, die nachweislich Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten an Sprachwerken sind und mit der VG WORT einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben (Wahrnehmungsberechtigte). Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, besteht die Berechtigung ab dem Jahr des Vertragsschlusses. Einsendeschluss für den Wahrnehmungsvertrag ist jeweils der 31. Dezember (Posteingang bei der VG WORT).</p> <p>2. Berücksichtigt werden auch Urheber wissenschaftlicher Werke, die der VG WORT ihre Rechte und Ansprüche für ein Einzelwerk eingeräumt oder abgetreten haben (Bezugsberechtigte).</p> <p>3. Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten an Online-Publikationen werden unter den Voraussetzungen der §§ 58-60 berücksichtigt.</p> <p>2. In- und ausländische Verwertungsgesellschaften, für die die VG WORT auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung oder eines Gegenseitigkeitsvertrages Rechte wahrnimmt, werden unter den Voraussetzungen des § 8a berücksichtigt.</p>	<p>Vgl. nachstehend § 4 Abs. 1a</p> <p>Zukünftig nur noch eine Kategorie von Berechtigten iSv § 6 VGG vorgesehen (Wegfall des Status „Bezugsberechtigte“)</p> <p>§ 46 VGG</p>
<p>§ 2 Verteilungssummen</p> <p>1. Die Verteilungssummen werden für jedes Geschäftsjahr vom Verwaltungsrat nach Sparten getrennt festgestellt. Sie werden gebildet aus den für jede Sparte eingegangenen Einnahmen aus den Rechten abzüglich der Verwaltungskosten, und den in der Satzung der VG WORT vorgesehenen Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds und den Förderungsfonds Wissenschaft sowie derjenigen Beträge, welche in- und ausländischen Verwertungsgesellschaften zustehen, mit denen die VG WORT eine Repräsentationsvereinbarung oder einen Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen hat.</p> <p>1a. Im Hinblick auf den Abzug von Verwaltungskosten gelten folgende allgemeine Grundsätze:</p> <p>a) Zur Deckung der Verwaltungskosten, die der VG WORT durch die Wahrnehmung der übertragenen Rechte und Ansprüche jährlich entstehen, wird für jedes Geschäftsjahr ein einheitlicher Kostensatz gebildet. Dieser Kostensatz wird bei jeder Ausschüttung von der auf den Berechtigten entfallenden Zahlung vorher in Abzug gebracht.</p> <p>b) Die Abzüge müssen im Verhältnis zu den Leistungen der VG WORT angemessen sein und dürfen die gerechtfertigten und belegten Kosten nicht übersteigen.</p> <p>1b. Erträge aus der Anlage von Einnahmen werden nach denselben Regeln verteilt wie die jeweiligen Einnahmen selbst.</p> <p>2. Es sind für jede Sparte Rückstellungen zu bilden für Urheber und Verlage, die noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben sowie für Berechtigte, die ihre Ansprüche nicht fristgerecht innerhalb der für den jeweiligen Ausschüttungstermin vorgesehenen Meldefrist geltend gemacht haben.</p>	<p>§ 46 VGG</p> <p>§§ 17 Abs. 1 Nr. 9, 31 VGG</p> <p>§ 23 S. 2 VGG</p>
<p>§ 3 Grundsätze der Verteilung</p> <p>1. Soweit nachfolgend oder in den Regelungen für die einzelnen Sparten</p>	

Bisheriger Verteilungsplan und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>nichts anderes bestimmt ist, bestehen die Verteilungssummen aus einem Urheber- und einem Verlagsanteil und werden den Berechtigten gegenüber gesondert abgerechnet und verteilt.</p> <p>2. Die Höhe des Urheberanteils und des Verlagsanteils ist abhängig von der Sparte, in der die Einnahmen erzielt werden. Vorbehaltlich weiterer Regelungen in der Satzung und in den einzelnen Sparten betragen die Anteile der an einem Werk Berechtigten in den Sparten</p> <p>a) Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken), Video-Vermietung, Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich), öffentliche Wiedergabe, Vervielfältigung von stehendem Text (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften), Fotokopieren in Schulen und Fotokopieren in Volkshochschulen (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Sammlungen für den Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften), Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Kleine Senderechte, Vortragsrecht, Kabelweiter-sendung, Blindenschriftausgaben, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften, Fernsehen, Hörfunk)</p> <p>(i) bei nicht oder nicht mehr verlagsgebundenen Werken - Urheber 100 %</p> <p>(ii) bei verlagsgebundenen Werken - Urheber 70 % - Verlag 30 %</p> <p>b) Bibliothekstantieme (wissenschaftliche Bibliotheken mit Ausnahme des Zeitschriftenanteils), Vervielfältigung von stehendem Text (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften), Fotokopieren in Schulen und Fotokopieren in Volkshochschulen (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften; Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen; Lehrwerke), Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke), Kopien-versand auf Bestellung, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften) - Urheber 50 % - Verlag 50 %</p> <p>c) Pressespiegel, Lesezirkel, Digitale Offline-Nutzung von Beiträgen (Altwerke), Zeitschriftenanteil der Bibliothekstantieme (wissenschaftliche Bibliotheken), Unbekannte Nutzungsarten (§ 137I UrhG) - Urheber 100 %</p> <p>d) Bibliothekstantieme für Tonträger produzierende Verlage - Verlag 100 %</p> <p>e) Vervielfältigung von stehendem Text (Online-Publikationen) - Urheber 60 % - Verlag 40 %</p> <p>f) Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden</p> <p>(i) bei wissenschaftlichen Werken - Urheber 25 % - Verlag 75 %</p> <p>(ii) bei nicht-wissenschaftlichen Werken - Urheber 70 % - Verlag 30 %</p>	

Bisheriger Verteilungsplan und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>3. Die Beteiligungsansprüche richten sich auch dann nach dem Verteilungsplan, wenn im Verlagsvertrag zwischen dem Urheber und dem Verlag abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.</p> <p>4. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, wird das Aufkommen aus jeder Sparte gesondert abgerechnet und verteilt. Ist dort vorgesehen ist, dass das Aufkommen einer Sparte oder Anteile davon zur Aufstockung der Vergütung in einer anderen Sparte verwendet oder dieser zugeschlagen werden, bestimmen sich Urheber- und Verlagsanteil jeweils nach der Regelung, die für die Sparte gilt, in der die Aufstockung oder der Zuschlag erfolgt.</p> <p>5. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten nichts anderes bestimmt ist, sind Übersetzer an dem ausschüttungsfähigen Urheberanteil mit 50 % beteiligt. Die geschützte Bearbeitung eines gemeinfreien Werkes (einschließlich der Übersetzung) wird wie ein Originalwerk bewertet.</p> <p>6. Herausgeber werden in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Vergütung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher gem. § 45 und § 54) mit 50 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt, wenn sie ein Sammelwerk mit mindestens vier Textbeiträgen verschiedener Urheber zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe eines gemeinfreien Werkes herausgegeben haben. Herausgeber einer wissenschaftlich kommentierten Ausgabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes werden mit 25 % berücksichtigt. Herausgeber von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.</p> <p>7. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die eingezogenen Beträge nach Abzug des Verwaltungskostenanteils und von Zuweisungen an die Sozial- und Förderungseinrichtungen der VG WORT an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet.</p> <p>8. Die Höhe der individuellen Ausschüttungen an Urheber und Verlage wird vom Verwaltungsrat nach Sparten getrennt jährlich festgelegt. Sie orientiert sich insbesondere an der Höhe der verfügbaren Mittel, dem feststellbaren Ausmaß der Nutzung eines Werkes und, soweit in den jeweiligen Sparten Meldungen vorgesehen sind, der eingegangenen Zahl von Meldungen.</p> <p>8a. Eine Ausschüttung setzt voraus, dass die Voraussetzungen gemäß den Regelungen für die einzelnen Sparten erfüllt sind und die entsprechenden Rechte und Ansprüche, aufgrund derer die Ausschüttung erfolgt, nicht von der Rechtswahrnehmung im Wahrnehmungsvertrag ausgenommen worden sind.</p> <p>9. Im Bereich der Urheberausschüttung für wissenschaftliche Werke – Buch oder Beitrag – erfolgt im Hinblick auf Ansprüche aus §§ 27 Abs. 2 UrhG für Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken und §§ 54, 54b und 54c UrhG (Textbereich) aufgrund der Meldung für jedes Werk jeweils eine einmalige Ausschüttung, durch die alle Ansprüche aus §§ 27 Abs. 2 UrhG für Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken und 54, 54b und 54c UrhG (Textbereich) – auch für die Vergangenheit und die Zukunft – pauschal abgegolten werden. Das gilt nicht für den Bereich Online-Publikationen gem. §§ 59, 60.</p>	<p>(Weitgehende) Auflösung bisheriger gemeinsamer Verteilungstöpfe notwendig (§§ 9, 54 Nr. 3 VGG)</p> <p>§§ 9,12 VGG</p> <p>Umformulierung notwendig im Hinblick auf Trennung beider Ausschüttungsarten</p>
<p>§ 4 Meldungen</p> <p>1. Soweit in den Regelungen für die einzelnen Sparten Meldungen der Berechtigten vorgesehen sind, müssen diese bis spätestens 31. Januar des auf das Erscheinen oder die Sendung des Werkes folgenden Jahres</p>	

Bisheriger Verteilungsplan und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>bei der VG WORT eingegangen sein, um im Rahmen der nächsten Hautausschüttung berücksichtigt werden zu können. Nach diesem Datum eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.</p> <p>1a. Meldungen der Berechtigten sind nur für solche Werke möglich, die ab dem Jahr des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags erschienen oder gesendet worden sind.</p> <p>2. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Ansprüche können nur im Jahr des Erscheinens oder der Sendung sowie in den beiden darauf folgenden Abrechnungsjahren geltend gemacht werden.</p> <p>3. Abweichende Meldefristen gelten für die Bereiche: a) Verlagsmeldungen in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (§§ 44 a), 47 Abs. 2, 49 Abs. 3 und 51 Abs. 4), b) Urhebermeldungen im Bereich wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§ 48 Abs. 10), c) Online-Publikationen (§§ 59 Abs. 2, 60 Abs. 1). Maßgeblich sind in diesen Fällen die Bestimmungen in der jeweiligen Sparte.</p> <p>4. Meldungen haben online über das von der VG WORT zur Verfügung gestellte Internet-Portal oder schriftlich auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen zu erfolgen. Eine Übermittlung der Meldeformulare per Fax oder E-Mail kann nicht berücksichtigt werden und ist auch nicht fristwährend.</p> <p>5. Für die Teilnahme am Online-Meldeverfahren ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Einsendeschluss für die damit verbundenen Unterlagen ist jeweils der 31. Dezember (Posteingang bei der VG WORT). Neue Meldesystemregistrierungen, die nach diesem Termin eingehen, werden erst ab Februar berücksichtigt.</p>	<p>Vereinheitlichung gegenüber bisheriger Praxis (vgl. Übergangsregelung am Ende dieses Dokuments)</p>
<p>§ 5 Ausschüttung</p> <p>1. Die Ausschüttungen erfolgen mindestens einmal jährlich an die Berechtigten direkt. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, im Rahmen einer Hauptausschüttung. Einnahmen aus den Rechten, die die VG WORT aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen oder Gegenseitigkeitsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften von diesen erhält, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt verteilt, soweit diese konkreten Werken und Nutzungen individuell zugeordnet werden können. Pauschalzahlungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, werden zum nächsten Ausschüttungstermin für Einnahmen der jeweiligen Sparte aus dem Inland verteilt.</p> <p>1a. Die Frist zur Verteilung läuft nicht ab, solange die VG WORT aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist. Dies gilt insbesondere, soweit die Verteilung eine vorherige Meldung nach § 4 durch den Berechtigten oder Auskünfte der Nutzer voraussetzt, Melde-, Erhebungs- oder Werkdaten unvollständig oder klärungsbedürftig sind oder sonstige Verteilungshindernisse bestehen. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung, nachdem das Verteilungshindernis weggefallen ist, zum nächsten regulären Ausschüttungstermin (Ende der Verteilungsfrist),</p>	<p>§§ 28 Abs. 1 – 3 VGG</p> <p>46 Abs. 3 VGG</p> <p>§ 28 Abs. 3 VGG Art. 13 Abs. 1 RL</p>

Bisheriger Verteilungsplan und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>1b. Die Festlegung der Ausschüttungstermine erfolgt durch den Vorstand. Die Ausschüttungstermine für Ausschüttungen im Rahmen von nachträglichen Korrekturen der Verteilung gem. § 6 und für die Verteilung außerordentlicher Einnahmen gem. § 7 werden vom Verwaltungsrat gesondert festgelegt. Die Ausschüttungstermine werden auf der Internetseite der VG WORT veröffentlicht.</p> <p>Soweit Ausschüttungsbeträge für einzelne Berechtigte insgesamt nicht mindestens € 10,- erreichen, können diese dem Sozialfonds zugeführt werden.</p> <p>2. Berechtigte können gegen die Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- einen detaillierten Abrechnungsauszug oder eine Steuerbescheinigung von der VG WORT anfordern.</p> <p>2. Soweit Ausschüttungsbeträge für einzelne Berechtigte innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beiträge eingezogen wurden, insgesamt nicht mindestens € 10,- erreichen, erfolgt keine Auszahlung. Diese Beträge werden der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt, in der sie erzielt wurden.</p> <p>3. Sind mehrere Urheber an einem Werk beteiligt, so kann eine Ausschüttung an den erstgenannten Urheber erfolgen, wenn dieser erklärt, dass er zum Empfang der Anteile der Miturheber berechtigt ist und die VG WORT von den Ansprüchen der anderen Urheber entsprechend freistellt.</p> <p>4. Treten für ein Werk Ansprüche mehrerer Urheber in Widerstreit, so ist die VG WORT berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die VG WORT kann eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche setzen. Wird der Nachweis zur Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die VG WORT zur Auszahlung an den Wahrnehmungsberechtigten, der das Werk zuerst angemeldet hat, berechtigt.</p> <p>5. Erzielt die VG WORT werk- und nutzungsbezogene Einnahmen für ein Werk, ist jedoch eine Ausschüttung an den Berechtigten aus tatsächlichen Gründen, die nicht von der VG WORT zu vertreten sind, nicht möglich – insbesondere, weil der Berechtigte der VG WORT keine aktuellen Adress- oder Kontodaten mitgeteilt hat – werden die Einnahmen nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem sie erzielt wurden, der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt.</p>	<p>Regelung wurde nie praktiziert</p> <p>§ 54 VGG</p> <p>Verwendung von nicht verteilbaren Einnahmen insgesamt neu zu regeln (§§ 29, 30 VGG); s. nachfolgend § 5a</p>
<p>§ 5a Allgemeine Regeln für die Verwendung von nicht verteilbaren Einnahmen</p> <p>1. Als nicht verteilbar gelten Einnahmen, die aufgrund von fristgemäßen Meldungen der Berechtigten oder Auskünften der Nutzer oder sonstigen Erfassungsverfahren konkreten Werken und Nutzungen individuell zugeordnet werden können, aber</p> <p>a) bei denen jedoch der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen und individuell zugeordnet wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und</p> <p>b) hinsichtlich derer zuvor die in Abs. 2 wiedergegebenen Maßnahmen durchgeführt wurden.</p> <p>2. Bevor Einnahmen als nicht verteilbar eingestuft werden, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt worden sein:</p>	<p>§§ 29, 30 VGG</p> <p>§ 30 Abs. 1 VGG</p> <p>§ 29 Abs. 2 und 3 VGG</p>

Bisheriger Verteilungsplan und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
<p>a) Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Verteilungsfrist gem. § 5 Abs. 1 oder 1a veröffentlicht die VG WORT über ihr Internet-Portal, soweit verfügbar, folgende Angaben über die Werke, deren Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1). den Titel des Werks, (2). den Namen des Berechtigten, der nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, (3). den Namen des betreffenden Verlegers oder Herstellers und (4). alle sonstigen relevanten verfügbaren Informationen, die zur Feststellung des Berechtigten beitragen könnten. <p>3. Einnahmen, die im Sinne der Absätze 1 und 2 als nicht verteilbar gelten, werden wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bis zu 50% können für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 der Satzung der VG WORT verwendet werden. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsrat. b) Im Übrigen werden die Einnahmen der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt, in der sie erzielt wurden. 	<p>§ 17 Abs. 1 Nr. 7 VGG, § 26 Nr. 2 VGG</p>
<p>[§§ 6, 7: unverändert]</p>	
<p>§ 8 Verteilung der Einnahmen aus Repräsentationsvereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen anderen Verwertungsgesellschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einnahmen, welche die VG WORT aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen oder aus Gegenseitigkeitsverträgen mit in- oder ausländischen Verwertungsgesellschaften von diesen erhält, werden, soweit der VG WORT hierzu werk- und nutzungsbezogene Daten übermittelt werden, an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der laufenden Ausschüttung in der Sparte zu, in der sie erzielt wurden. 2. Die Verteilung von Einnahmen aus Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften erfolgt ohne Abzug von Verwaltungskosten und Zuweisungen an die Sozial- und Förderungseinrichtungen der VG WORT. 	
<p>§ 8a Verteilung an andere Verwertungsgesellschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nimmt die VG WORT aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen oder Gegenseitigkeitsverträgen für andere Verwertungsgesellschaften Rechte und Ansprüche wahr, so werden die auf die jeweilige Gesellschaft entfallenen Einnahmen – soweit in der Repräsentationsvereinbarung oder dem Gegenseitigkeitsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen ist – wie folgt verteilt: <ol style="list-style-type: none"> a) Soweit Einnahmen konkreten Werken und Nutzungen zugeordnet werden können, erfolgt eine Ausschüttung an diejenige Verwertungsgesellschaft, die gegenüber der VG WORT erklärt hat, dass sie von den betreffenden Rechteinhabern mit der Rechtswahrnehmung beauftragt ist und die VG WORT entsprechend freistellt. b) Soweit eine Zuordnung zu individuellen Rechteinhabern nicht möglich ist, erfolgt die Verteilung auf der Grundlage von seitens der VG WORT durchgeführten Ermittlungen zum Anteil der Nutzung des Repertoires der jeweiligen Gesellschaft im Verhältnis zur Gesamtnutzung. Hierüber beschließt der Verwaltungsrat. 	<p>§ 46 Abs. 1 VGG</p>

Bisheriger Verteilungsplan und vorgeschlagene Änderungen	Erläuterung
c) Die Verteilung erfolgt nach Abzug der Verwaltungskosten. Andere Abzüge als zur Deckung der Verwaltungskosten werden nur dann vorgenommen, soweit dies in der Repräsentationsvereinbarung oder dem Gegenseitigkeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist.	§ 45 VGG
2. Hinsichtlich der Verteilungsfristen gelten § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a entsprechend.	§ 46 Abs. 2 VGG

Teil 2: Die Verteilung in den einzelnen Sparten

Bisheriger Verteilungsplan und mögliche Änderungen	Begründung
<p>A. Verteilung in der Sparte Bibliothekstantieme (§ 1 Ziff. 4 3 des Wahrnehmungsvertrags)</p> <p>[...]</p> <p>§ 10 Ausschüttung an Urheber und Verlage für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken</p> <p>1. Das Aufkommen aus der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken wird wie folgt an Urheber und Verlage ausgeschüttet:</p> <p>a) 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder Berechtigte einen gleichhohen Sockelbetrag erhält.</p> <p>b) Der Rest wird im Wege der Hochrechnung aufgrund einer Ausleihstatistik verteilt.</p> <p>2. Maßgebend für den gem. Abs. 1 b) zur Verteilung gelangenden Anteil ist die Anzahl der festgestellten Ausleihvorgänge eines Werks in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, wobei der Berechnung die Ausleihstatistiken des abgelaufenen und der beiden vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt werden (Revolvierung). Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung der Ausleihvorgänge nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des entliehenen Werks.</p> <p>3. Abweichend von § 1 Abs. 1 S. 2 erhalten neu Neu hinzukommende Berechtigte erhalten rückwirkend die Beträge, die im Jahr des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags sowie in den vorangegangenen zwei Jahren für sie angefallen sind.</p> <p>4. Herausgeber und Bearbeiter werden mit insgesamt 25 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt. Sind mehrere derartige Berechtigte beteiligt, erfolgt die Aufteilung zwischen beiden Gruppen von Berechtigten und innerhalb einer Gruppe zu gleichen Teilen.</p>	
<p>§ 13 Aufteilung</p> <p>1. Das Aufkommen aus der Sparte Bibliothekstantieme für Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken wird wie folgt verteilt: 15 % gelangen in die Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften. Dieser Anteil wird entsprechend den Regelungen für die und werden dort zur Aufstockung der Verteilung an Urheber in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß § 48 verwendet verteilt.</p> <p>2. Der verbleibende Rest gelangt je zur Hälfte</p>	<p>Bildung eigener Ausschüttungstöpfe für „BT“ und „Repro“, damit Einschränkungen gemäß §§ 9, 12 VGG berücksichtigt wer-</p>

Bisheriger Verteilungsplan und mögliche Änderungen	Begründung
<p>a) in die Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher an Urheber. Dieser Anteil wird entsprechend den Regelungen für die Verteilung an Urheber und wird zur Aufstockung der Verteilungssumme in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß § 45 verwendet verteilt;</p> <p>b) in die Ausschüttung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher an Verlage. Dieser Anteil wird jährlich an den Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT überwiesen und dient dort insbesondere der Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum gem. § 9 Abs. 3 der Satzung der VG WORT.</p>	den können
<p>E. Verteilung in der Sparte öffentliche Wiedergabe (§ 1 Ziff. 3 5 des Wahrnehmungsvertrags)</p> <p>[...]</p> <p>§ 39 Ausschüttung</p> <p>4- Die Ausschüttung erfolgt in Form eines Zuschlags auf entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung für die in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. § 25 und § 34 §§ 24 - 34.</p> <p>2- § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	Bildung eigener Ausschüttungstöpfe für „Gerätevergütung (AV)“ und „öff. Wiedergabe“, damit Einschränkungen gemäß §§ 9, 12 VGG berücksichtigt werden können
<p>G. Verteilung in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (§ 1 Ziff. 5 7 des Wahrnehmungsvertrags)</p> <p>[...]</p> <p>I. Belletristik, Kinder- und Jugendbücher</p> <p>§ 42 Ausschüttung an Urheber und Verlage</p> <p>Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbuch entfallende Anteil wird dergestalt an Berechtigte verteilt, für deren Werke dass die im Rahmen der Erhebungen Verteilung für die Sparte Bibliothekstantieme für zu Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. §§ 9, 10 Ausleihvorgänge festgestellt werden. aufscheinenden Berechtigten einen Zuschlag zur dortigen Ausschüttung erhalten. Der Zuschlag erfolgt ohne Berücksichtigung der Höhe der Auszahlungen aus der Bibliothekstantieme zu jeweils gleichen Teilen Die Ausschüttung erfolgt in Höhe eines einheitlichen Betrages ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ausleihvorgänge.</p>	Anknüpfung an Ausleihvorgänge, jedoch Bildung eigener Ausschüttungstöpfe für „BT“ und „Repro“, damit Einschränkungen gemäß §§ 9, 12 VGG berücksichtigt werden können
<p>H. Verteilung in der Sparte Fotokopieren in Schulen (§ 1 Ziff. 5 7 des Wahrnehmungsvertrags)</p> <p>§ 62 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbücher ermittelten Anteils</p> <p>Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbuch entfallende Anteil wird im Rahmen der Sparte Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) gem. § 10 dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Berechtigten einen Zuschlag zur dortigen Ausschüttung erhalten an Berechtigte verteilt, für deren Werke im Rahmen der Erhebungen zu Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. §§ 9, 10 Ausleih-</p>	Verteilung wie bei § 42 (s.o.)

Bisheriger Verteilungsplan und mögliche Änderungen	Begründung
<p>vorgänge festgestellt werden. Die Ausschüttung erfolgt in Höhe eines einheitlichen Betrages ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ausleihvorgänge gemeinsam mit der Ausschüttung gem. § 42.</p>	
<p>§ 64 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils</p> <p>Der auf den Bereich wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher entfallende Anteil wird zur Aufstockung der Buch-Ausschüttung an Urheber und Verlage zu gleichen Teilen im Rahmen der Verteilung für die Sparten Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) gem. § 10 gem. § 42 und Vervielfältigung von stehendem Text (Wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher) gem. § 45 oder § 47 verwendet.</p>	<p>Verteilung bleibt zukünftig innerhalb des Ausschüttungstopfes „Repro“</p>
<p>§ 67 Ausschüttung des für Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch ermittelten Anteils</p> <p>Soweit die Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Schulen ergeben, dass Fotokopien aus Werken der vorstehend genannten Bereiche aus Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch gemäß § 46 UrhG gefertigt werden, erfolgt die entsprechende Ausschüttung dadurch, dass die hierauf entfallenden Anteile zur Aufstockung der Ausschüttungen entsprechend den Regelungen für die Sparte Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch gem. § 74 verwendet werden.</p>	<p>Bildung getrennter Ausschüttungstopfe, damit Einschränkungen gemäß §§ 9, 12 VGG berücksichtigt werden können</p>
<p>I. Verteilung in der Sparte Fotokopieren in Volkshochschulen (§ 1 Ziff. 5 7 des Wahrnehmungsvertrags)</p> <p>§ 69 Ausschüttung des für Belletristik, Kinder- und Jugendbücher ermittelten Anteils</p> <p>Der auf den Bereich Belletristik, Kinder- und Jugendbuch entfallende Anteil wird im Rahmen der Sparte Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Berechtigten einen Zuschlag zur dortigen Ausschüttung erhalten an Berechtigte verteilt, für deren Werke im Rahmen der Erhebungen zu Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken gem. §§ 9, 10 Ausleihvorgänge festgestellt werden. Die Ausschüttung erfolgt in Höhe eines einheitlichen Betrages ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ausleihvorgänge gemeinsam mit der Ausschüttung gem. § 42.</p>	<p>Verteilung wie bei § 42 und § 62 (s.o.)</p>
<p>§ 71 Ausschüttung des für wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher ermittelten Anteils</p> <p>Der auf den Bereich wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher entfallende Anteil wird zur Aufstockung der Buch-Ausschüttung an Urheber und Verlage zu gleichen Teilen im Rahmen der Verteilung für die Sparten Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) gem. § 10 gem. § 42 und Vervielfältigung von stehendem Text (Wissenschaftliche und Fach- und Sachbücher) gem. § 45 oder § 47 verwendet.</p>	<p>Verteilung bleibt zukünftig innerhalb des Ausschüttungstopfes „Repro“</p>
<p>M. Verteilung in der Sparte Kabelweitersendung (§ 1 Ziff. 14 des Wahrnehmungsvertrags) [...]</p>	

Bisheriger Verteilungsplan und mögliche Änderungen	Begründung
<p>§ 78 Ausschüttung</p> <p>1. Die Ausschüttung erfolgt in Form eines Zuschlags auf entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung in der Sparte Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich) gem. § 25 oder § 34 §§ 24 - 34.</p> <p>2. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus erfolgt in diesen Fällen ein Zuschlag von 30 % mit der Maßgabe, dass der Bühnenverlag den 100-%-Autorenanteil weiterverrechnet.</p>	<p>Bildung eigener Ausschüttungstöpfe für „Gerätevergütung (AV)“ und „Kabel“, damit Einschränkungen gemäß §§ 9, 12 VGG berücksichtigt werden können</p>
<p>P. Verteilung in der Sparte Kopienversand auf Bestellung (§ 1 Ziff. 20 des Wahrnehmungsvertrags)</p> <p>§ 81 Ausschüttung an Urheber und Verlage</p> <p>4. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in den Sparten Kopienversand auf Bestellung (Kopiendirektversand und innerbibliothekarischer Leihverkehr) an die Urheber und Verlage vor, die aufgrund der Meldungen der Versender als die Berechtigten festgestellt werden.</p> <p>2. Vergütungen für Meldungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 48 oder § 49 zu.</p>	<p>Zukünftig Regelung für die Verwendung von nicht verteilbaren Einnahmen anwendbar (§ 5a VP)</p>
<p>R. Verteilung in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) (§ 1 Ziff. 22 des Wahrnehmungsvertrags)</p> <p>§ 83 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Schulen</p> <p>1. Das Aufkommen in der Sparte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) wird für Nutzungen an Schulen auf die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 10) - Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§ 43) - Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 45, 47) - Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§§ 48, 49) - Fernsehen (§§ 25-30) - Hörfunk (§§ 31-34) <p>entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.</p> <p>2. Die Verteilung erfolgt dergestalt, dass die Einnahmen der entsprechend den Regelungen für die Ausschüttung an Urheber und Verlage in dem jeweiligen Bereich zufließen.</p>	<p>Bildung eigener Ausschüttungstöpfe, damit Einschränkungen gemäß §§ 9, 12 VGG berücksichtigt werden können</p>
<p>§ 84 Verteilung der Einnahmen für Nutzungen an Hochschulen</p> <p>4. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)</p>	

Bisheriger Verteilungsplan und mögliche Änderungen	Begründung
<p>für Nutzungen an Hochschulen an diejenigen Urheber und Verlage vor, welche aufgrund der Meldungen der Hochschulen als die Berechtigten festgestellt werden.</p> <p>2. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, werden entsprechend der für Nutzungen an Schulen geltenden Regelungen des § 83 Abs. 1 und 2 verteilt.</p>	<p>Zukünftig Regelung für die Verwendung von nicht verteilbaren Einnahmen anwendbar (§ 5a VP)</p>
<p>T. Verteilung in der Sparte Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden (§ 1 Ziff. 28 27 des Wahrnehmungsvertrags)</p> <p>§ 86 Ausschüttung an Urheber und Verlage</p> <p>1. Das Aufkommen in der Sparte Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden wird bei wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und -büchern zu 25 % an Urheber und zu 75 % an Verlage, bei nichtwissenschaftlichen Werken zu 70 % an Urheber und zu 30 % an Verlage ausgeschüttet. Die Höhe des Urheber- und Verlagsanteils ist befristet bis zum 31.12.2015. Danach muss neu über die Aufteilung entschieden werden.</p> <p>2. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt an diejenigen Urheber und Verlage, die aufgrund von Erhebungen oder Meldungen als die Berechtigten festgestellt werden.</p> <p>3. Vergütungen für Nutzungen, die individuell nicht zugeordnet werden können, fließen der Ausschüttung für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gem. § 48 oder § 49 zu.</p>	<p>Zukünftig Regelung für die Verwendung von nicht verteilbaren Einnahmen anwendbar (§ 5a VP)</p>

Inkrafttreten: Die Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft und gelten damit erstmals für die Ausschüttung 2018.

Übergangsregelung zu § 4 Abs. 1a: Für Urheber wissenschaftlicher Werke und Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten an Online-Publikationen gilt die Regelung des § 4 Abs. 1a erst für Veröffentlichungen ab dem Jahr 2019 vorbehaltlich der Einhaltung sonstiger Meldefristen nach diesem Verteilungsplan.

* * *